

(Version 04.11.2013)

Burckhardt of Switzerland AG, Pfarrgasse 11, 4019 Basel, Schweiz
ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend ALB genannt) gelten grundsätzlich für alle - auch zukünftigen - Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Christoph Burckhardt AG, CH-Basel, Schweiz (nachfolgend Lieferer genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des Lieferers nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss, Preise, Verpackung und Verpackungskosten, Versendung, Transportversicherung

- 2.1 Angebote des Lieferers sind unverbindlich.
 Hat der Lieferer bei Abgabe eines schriftlichen und verbindlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Besteller vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat, sofern diese spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Fristablauf zugeht. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die technische Spezifikation des Lieferers.
- 2.2 Wenn nicht anders angegeben, gelten Angebotspreise 30 Tage ab Angebotsdatum.
- 2.2 Alle Preise gelten ab Werk des Lieferers (EXW Incoterms 2000) ausschließlicher Umsatzsteuer und Verpackung (vgl. 2.3 und 3.1). Besteller innerhalb der Europäischen Union haben bei Vertragsschluss ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferers gegen Berechnung. Der Besteller übernimmt die Entsorgung der Verpackung. Der Lieferer ist berechtigt, Verpackungsmaterial frachtfrei Versandort oder Werk zurück zu fordern.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 2.5 Gelieferte Teile, Hilfsmittel oder Maschinen werden vom Besteller montiert.
 Wenn der Lieferer aufgrund zusätzlicher ausdrücklicher Vereinbarung die Montage und/oder Inbetriebnahme übernimmt, gelten dessen Allgemeine(n) Montagebedingungen (AMB).

3. Lieferung, Gefahrübergang, Verzollung

- 3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab Werk des Lieferers in Basel (EXW-Incoterms 2000 - vgl. Nr. 2.2). Abweichend vereinbarte Klauseln sind nach den entsprechenden Incoterms der ICC zu vereinbaren und auszulegen.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Sämtliche zusätzlich anfallenden Gebühren, Steuern, Importtaxen und ähnliche Kosten die durch den Verkauf entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers

4. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

- 4.1 Angegebene Liefertermine sind nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.
- 4.2 Im Falle eines Lieferverzugs kann kein Recht auf Zinsen oder Schadenersatz geltend gemacht werden, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3
- 4.4 Befindet sich der Besteller mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzugs zu verlängern. Nr. 5 gilt entsprechend.
- 4.5 Der Lieferant kann vom Kaufvertrag in den folgenden Fällen ohne Benachrichtigung oder Gerichtsintervention zurücktreten: Nicht-bezahlen der Anzahlung, Geschäftsaufgabe oder Liquidation der Firma, falls die verkauften Güter beim Empfänger beschlagnahmt werden, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen zum Fälligkeitsdatum nicht nachkommt und wenn klare Indizien darauf hinweisen, dass der Käufer nicht beabsichtigt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei einer daraus folgenden Vertragsauflösung wird eine Schadenersatzzahlung von 40% des Rechnungsbetrages fällig. Der Lieferer behält sich darüber hinaus vor, weitere Forderungen für allenfalls beschädigte Teile zu stellen.

5. Abnahme

Der Besteller trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % zu bezahlen.

Der Lieferer darf dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Lieferers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt.

Nach Fristablauf kann der Lieferer den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadenersatz verlangen.

6. Zahlung

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen durch Vorkasse oder Gestellung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs (oder nach Vereinbarung mit Bankgarantie, Bankbürgschaft) spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin zu erbringen. Es gelten die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" der Internationalen Handelskammer Paris. Alle Zahlungen erfolgen in Schweizer Franken, EURO oder US-\$ (in der in unserem Angebot angegebenen Währung) ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen und ohne Abzug "frei Zahlstelle" des Lieferers.
- 6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Lieferer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinsen berechtigt. Der Lieferer darf insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen.
 Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf der Lieferer durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadenersatz verlangen.
- 6.3 Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und der Lieferer ist berechtigt, Lieferung gegen Vorkasse sowie Vorauskasse vor Fertigungsfreigabe zu verlangen.
 Satz 1 findet auch bei Zahlungsverzug des Bestellers aus irgendeinem Vertrag Anwendung.
 Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Besteller mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat der Lieferer grundsätzlich ein Recht auf Anzahlung in Höhe von zwei Dritteln des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens 3 Wochen vor Produktionsaufnahme.

7. Abbestellung

- 7.1 Wenn der Vertrag durch den Besteller abbestellt wird, werden alle in geleisteten Arbeiten von der erfolgten Anzahlung abgezogen. Falls der geleistete Betrag höher als die Anzahlung ist, behält sich der Lieferer das Recht vor, den ungedeckten Betrag zusätzlich in Rechnung zu stellen..

7. Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware

- 7.1 (Untersuchungs- und Rügepflicht)
 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen.
 Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Lieferer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet. Der Besteller hat nach Absprache mit dem Lieferer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 7.2 (Behandlung und Lagerung)
 Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen und trockenen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.
- 7.3 (Nachbesserung, Ersatzlieferung)
 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf der Lieferer auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den Besteller beheben.
 Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit dem Lieferer auch durch den Besteller erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Ort des Empfängers statt. Weicht der Ort des Empfängers vom Geschäftssitz des Bestellers ab, so muss dies dem Lieferer gegenüber vor Vertragsschluss offengelegt werden. Andernfalls erfolgt keine Übernahme der dadurch entstehenden höheren Kosten. Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen des Lieferers verpflichtet.
- 7.4 (Minderung, Vertragsaufhebung)
 Wenn der Lieferer eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Nr. 7.3 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt, kann der Besteller den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Handelt es sich um eine wesentliche Vertragswidrigkeit, darf der Besteller eine letzte Frist zur Erfüllung setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen Vertragsaufhebung verlangen.
- 7.5 (Ausschluss weiterer Mangelschäden)
 Soweit nicht in den Nummern 7.1 bis 7.4, 9. und 10. geregelt, ist der Lieferer – gleich aus welchen Rechtsgründen – für Vertragswidrigkeiten und Schäden nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Mängel verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinns oder anderer indirekter Schäden (Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind).
 Der Lieferer haftet jedoch in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Unternehmensleitung oder eines seiner leitenden Angestellten. Im Falle des grob fahrlässigen Verschuldens von leitenden Angestellten ist die Haftung auf maximal 10 % vom Lieferwert begrenzt.

- 7.6 (Handelsübliche Abweichungen, konstruktive Änderungen)
Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
- 7.7 (Beachtung von Instruktionen des Lieferanten)
Instruktionen des Lieferanten über die weitere Verarbeitung oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.

8. Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

- 8.1 Alle Rechte an vom Lieferer gefertigten Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu.
- 8.2 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich. Alle Eigentums- und Urheberrechte an vom Lieferer stammenden Informationen – auch in elektronischer Form – verbleiben bei diesem.
- 8.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind. Dies gilt auch für die in §§ 8.1 und 8.2 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.
- 8.4 Die Vertragsparteien werden ihren Unterlieferanten die selben Geheimhaltungsverpflichtungen wie in § 8.3 beschrieben auferlegen.

9. Verantwortlichkeit für Nebenpflichten

Für die Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten steht der Lieferer nur entsprechend den Bestimmungen der Nrn. 4, 7.5 sowie Nr. 11 ein.

10. Nichtbelieferung, Unmöglichkeit, Unvermögen

Soweit dem Lieferer die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich wird, darf der Besteller schriftlich die Aufhebung des Vertrags bezüglich des nichtgelieferten Teils erklären, es sei denn, die Annahme der nur teilweisen Erfüllung ist unzumutbar. Nrn. 7.5 und 13 finden entsprechende Anwendung.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:
Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
- 11.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 11.1 verhindert ist.

12. Sonstige Verantwortlichkeit des Lieferanten

Soweit nicht ausdrücklich in diesen AEB bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferer, insbesondere auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Nr. 7.5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Für Personen- und Sachschäden haftet der Lieferer nach Produkthaftungsgesichtspunkten – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – insoweit, als im Rahmen der Deckungssumme und der Bedingungen seiner Betriebshaftpflichtversicherung Schadenersatz seitens des Versicherers geleistet wird. Der Lieferer legt dem Besteller auf Anforderung einen Nachweis über den Umfang seiner Betriebshaftpflichtversicherung vor.

13. Verjährung

Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen 12 Monaten ab Gefahrübergang (Nr. 3).

Die Verantwortlichkeit des Lieferanten beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten.

Die gesetzliche Verjährung wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, wegen gesetzlicher Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz und wegen Einbaus der gelieferten Produkte in Bauwerke bleibt unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.
- Wird die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in dem Bestimmungsland speziellen Bedingungen oder Gesetzen unterworfen, ist der Besteller für die Einhaltung derselben verantwortlich. Er hat den Lieferer hierüber zu informieren.
- Wechsel oder Schecks des Bestellers gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

- 14.2 Der Besteller unterstützt den Lieferer bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Der Besteller informiert den Lieferer unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen.
- 14.3 Der Lieferer ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben.
- 14.4 Der Besteller wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung abschließen.
- 14.5 Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

15. Verschiedenes

- 15.1 Vertragliche Rechte und Pflichten des Bestellers sind nicht übertragbar.
- 15.2 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AEB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 15.3 Ein aufgrund dieser AEB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich.
- 15.4 Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- 15.5 (Gewerbliche Schutzrechte Dritter)
Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller wird den Lieferer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

16. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferer ist für die Einhaltung der mangels anderweitiger Vereinbarung maßgeblichen schweizerischen Bestimmungen verantwortlich, soweit in der Schweiz hergestellte Produkte exportiert werden.

Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfereignahmen etc.) und sonstigen außerhalb der Schweiz geltenden Gesetzen unterfällt dem Verantwortungsbereich des Bestellers.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1 Erfüllungsort ist das Werk des Lieferanten.
- 17.2 Alle im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser AEB sich ergebenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist CH-4019 Basel, Schweiz.
- 17.3 Anstelle des nach § 17.2 zuständigen Schiedsgerichts entscheiden die für CH-4019 Basel, Schweiz, zuständigen staatlichen Gerichte allein und endgültig, soweit es sich um Besteller handelt, die ihren Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Europäischen Freihandelszone (EFTA, insbesondere Island und Norwegen) haben.
- 17.4 Der Lieferer ist in jedem Fall auch berechtigt, die staatlichen Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen. Insoweit entfällt die Zuständigkeit nach Nr. 17.2 und 17.3.
- 17.5 Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen dem UN-Kaufrecht (CISG vom 11.04.1980). Ergänzend gilt das materielle Recht, welches am Sitz des Lieferanten in Kraft ist.

18. Datenverarbeitung

Der Lieferer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.